



Erdverlegte Güllendruckleitungen

Geltungsbereich	<p>Das Gesuch für erdverlegte Güllendruckleitungen (Ausbringleitungen) ist mit einem Situationsplan unter Angabe der Leitungsführung und der Zapfstellen an die zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 dürfen keine erdverlegten Güllendruckleitungen erstellt werden. In der Grundwasserschutzzone S3 kann die zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.</p>			
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; BAFU und BLW 2011 <p>Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none">• Siehe Hinweise am Schluss des Merkblattes			
Grundsätze	<p>Erdverlegte Güllendruckleitungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden.</p>			
Planung, Ausführung	<p>Das Betreiben von erdverlegten Güllendruckleitungen ist bezüglich des Gewässerschutzes risikoreich.</p> <p>Bei der Planung ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• bei den Zapfstellen besteht die erhöhte Gefahr, dass sich die Rohrverbindungen lösen und dabei grössere Mengen Gülle ausfliessen;• nach Beendigung des Gülleausbringens können beim Entleeren der Leitungen grössere Mengen Gülle ausfliessen;• im Bereich der Anschlussstellen besteht eine erhöhte Gefahr des Berstens;• bei den Schiebern können Funktionsstörungen auftreten;• die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten;• Entnahmeschächte und Zapfstellen haben einen Gewässerabstand von mindestens 20 m aufzuweisen. Es sind Massnahmen vorzusehen, damit beim Entleerungsvorgang keine Gülle in eine Drainage oder ein Gewässer gelangen kann;• bei Verwendung von nicht zugfesten Rohrverbindungen sind bei Bögen, Abzweiger und Enden Betonriegel einzubauen;• vom Lieferanten ist nachzuweisen, dass die Leitung und die gesamten Anlagen den erforderlichen Druckverhältnissen gerecht werden.			
Betrieb und Unterhalt	<p>Vor Inbetriebnahme sind durch eine Fachperson eine Funktionskontrolle und eine Druckprobe der gesamten Anlage durchzuführen. Die Druckprobe muss mindestens mit dem 1,5-fachen des maximalen Betriebsdrucks durchgeführt werden (Betriebsdruck = Pumpendruck + Druck aus Höhendifferenz + Druck beim Abschiebern). Der maximal zulässige Prüfdruck der verbauten Leitung darf dabei nicht überschritten werden.</p> <p>Erdverlegte Güllendruckleitungen sind mindestens alle 20 Jahre auf Dichtheit zu prüfen.</p> <p>Für jede Abnahme/Kontrolle ist das Formular „Dichtheitsprüfung für Leitungen“ auszufüllen, welches der zuständigen Behörde zuzustellen ist.</p> <p>Vor Wintereinbruch sind die Leitungen vollständig zu entleeren, damit bei den Zapfstellen keine Frostschäden entstehen können. Solche Schäden werden oft erst bemerkt, wenn die Leitungen im folgenden Frühjahr wieder in Betrieb genommen werden.</p>			
Hinweise Kanton	<p>Auf Dauer verlegte Gülleleitungen sind gemäss kantonaler Gewässerschutzverordnung (KGV, BSG 821.1, Art. 26 Abs.1 Bst. e) bewilligungspflichtig.</p>			
Kontakt	<table><tr><td>Amt für Wasser und Abfall</td><td>Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern Reiterstrasse 11 3013 Bern</td><td>+41 31 633 38 11 info.awa@be.ch www.be.ch/awa</td></tr></table>	Amt für Wasser und Abfall	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern Reiterstrasse 11 3013 Bern	+41 31 633 38 11 info.awa@be.ch www.be.ch/awa
Amt für Wasser und Abfall	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern Reiterstrasse 11 3013 Bern	+41 31 633 38 11 info.awa@be.ch www.be.ch/awa		